

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:

Gemeinde: Hart im Zillertal

Bezirk: Schwaz

KUNDMACHUNG

Es wird gemäß § 70 Abs. 1 i.V.m. § 68 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr.56, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Hart im Zillertal in seiner Sitzung vom 16.11.2017 unter Pkt. 3 der Tagesordnung folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hart im Zillertal gemäß § 70 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 1 TROG 2016 beschlossen hat:

Gemäß Plan 915 ORK 01-2017 von Arch. Dipl. Ing. Thomas Scheitnagl vom 06.09.2017:

im Bereich des Gst. , 1606 KG 87110 Hart

rund 1525 m² von Sonstigen Freihalteflächen § 31 (1)a und rund 35 m² von Siedlungsentwicklungsflächen

in Vorwiegend Landwirtschaftliche Nutzung, Zeitzone 1, Dichtezone 1 zu ändern
zu ändern,

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.gemeinde-hart.com> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde



Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 17. 11. 2017 *[Signature]*

Abgenommen am:

Kundmachung Änderung örtliches Raumordnungskonzept